

"Satzung über Aufwändungsersatz und Gebühren
für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren"

Die Gemeinde Altendorf
erläßt mit Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf aufgrund
von Art. 28 Abs. 1 bis 4 BayFwG sowie aufgrund von Art. 2 und
8 KAG folgende

S a t z u n g

§ 1 Aufwändungsersatz für Pflichtleistungen

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2
BayFwG Aufwändungsersatz für folgende Pflichtleistungen
ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung not-
wendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Höhe des Aufwändungsersatzes richtet sich nach den
Pauschalsätzen gemäß Anlage I zu dieser Satzung. Für den
Ersatz von Aufwendungen, die nicht in Anlage I enthalten
sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für ver-
gleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für
Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuer-
wehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden
unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Gebühren für freiwillige Leistungen

(1) Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme
ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen

(Art. 28 Abs. 5 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in Anlage II zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht im Verzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

§ 3 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Der Aufwendersatz und die Gebührenschuld werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dieses Lichtbild ist eine vollständige Wiedergabe der Urschrift.

Altendorf, 29.11.1984

Nabburg, den 23. JAN. 1985

Verwaltungsgemeinschaft
Nabburg

Gemeinde Altendorf
gez.
K u l z e r
1. Bürgermeister

Kulzer
Gemeindealtendorf



A N L A G E I

Anlage I zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen gemeindlicher Feuerwehren (Aufwendungsersatz)

Der Aufwendungsersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- a) Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt 3,-- DM

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für

- | | |
|---|----------|
| a) Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt | 40,-- DM |
| b) eine Drehleiter, Spillbetrieb | 40,-- DM |
| c) ein Notstromaggregat | 20,-- DM |
| d) eine Motorsäge | 15,-- DM |
| e) eine Rettungsschere | 40,-- DM |
| f) einen Trennschleifer | 10,-- DM |
| g) eine Tragkraftspritze (TS 8) | 30,-- DM |
| h) eine Elektrotauchpumpe | 15,-- DM |
| i) ein Ölschadenanhänger | 15,-- DM |
| k) ein Pulverlöschanhänger P 250 | 30,-- DM |

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) ein Brennschneidgerät	20,-- DM
b) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe	30,-- DM
c) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	10,-- DM
d) eine Länge Druckschlauch	5,-- DM
e) einen Generator	20,-- DM

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwundersersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- soweit die Gemeinde Verdienstausfall (Art.9 Abs.3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art.10 BayFwG) erstatten muß; in diesem Fall kann sie je Stunde den Betrag ansetzen, der dem für das Gemeindegebiet jeweils geltenden tariflichen Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe entspricht
- für den Einsatz des Kommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender, die eine Entschädigung erhalten (Art.11 BayFwG), welche auch im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht; in diesem Fall werden berechnet

für Kommandanten	40,-- DM
für Sonstige (z.B. stellvertretender Kommandant)	35,-- DM

4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art.4
Abs.2 Satz 1 BayFWG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | |
|--|----------|
| a) einen sonstigen Bediensteten | 40,-- DM |
| b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienst-
leistenden | 35,-- DM |

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die
Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

A N L A G E II

Anlage II zur Satzung über Aufwundersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gebühren setzen sich aus den jeweiligen Sachgebühren (Nummern 1 bis 4) und den Personalgebühren (Nummer 5) zusammen.

1. Streckengebühren

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt 3,-- DM.

2. Ausrückestundengebühren

Mit den Ausrückestundengebühren ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundengebühren erhoben.

Die Ausrückestundengebühren betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für

Lösch- oder Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt 40,-

3. Arbeitsstundengebühren

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundengebühren geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundengebühren berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundengebühren erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) ein Brennschneidgerät	20,-- DM
b) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe	30,-- DM
c) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät	10,-- DM
d) eine Länge Druckschlauch	5,-- DM
e) einen Generator	20,-- DM

4. Geräteüberlassungsgebühren

Die Gebühren für die Überlassung von Geräten werden in der gleichen Höhe angesetzt wie die für den Einsatz der entsprechenden Geräte durch die Feuerwehr zu erhebenden Arbeitsstundengebühren.

5. Personalgebühren

Personalgebühren werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundengebühren erhoben.

5.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Gebühren für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender werden nur verlangt

- soweit die Gemeinde Verdienstausfall (Art.9 Abs.3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art.10 BayFwG) erstatten muß; in diesem Fall kann sie je Stunde den Betrag ansetzen, der dem für das Gemeindegebiet jeweils geltenden tariflichen Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe entspricht.

für den Einsatz des Kommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistender, die eine Entschädigung erhalten (Art.11 BayFwG), in diesem Fall werden berechnet

für Kommandanten	40,-- DM
für Sonstige (z.B. stellvertretender Kommandant)	35,-- DM

5.2 Wachdienst auf Antrag

Für die Abstellung zum Wachdienst auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten werden erhoben je Stunde für

- | | |
|--|----------|
| a) einen sonstigen Bediensteten | 40,-- DM |
| b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienst-
leistenden | 35,-- DM |

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Vermerk über die Bekanntmachung der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Altendorf

(Durch Niederlegung in der Geschäftsstelle und Bekanntmachung der Niederlegung an den Amtstafeln in Altendorf und Nabburg)

- I. Die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Altendorf, beschlossen am 29.11.1984, wurde während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg, Unterer Markt 4, -Rathaus-, Zimmer-Nr. 217, bereitgelegt (Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung).

Auf die Niederlegung der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Altendorf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln in Altendorf und Nabburg hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 21.12.1984 angeheftet und am 07.01.1985 wieder abgenommen.

- II. Dem Landratsamt Schwandorf ist eine beglaubigte Abschrift der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Altendorf vorgelegt worden.

Nabburg, den 23.01.1985

Dieses Lichtbild ist eine vollständige Wiedergabe der Urschrift.

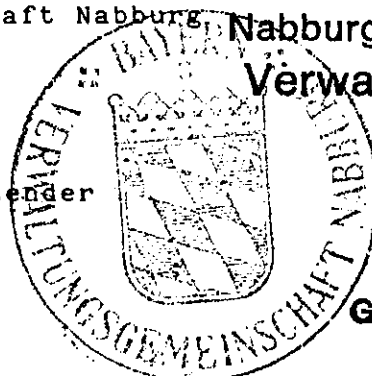
Verwaltungsgemeinschaft Nabburg

Nabburg, den 23. JAN. 1985

gez.

K r a u s

Gemeinschaftsvorsitzender



Verwaltungsgemeinschaft
Nabburg

Stettin

Geschäftsstellenleiter